

Mayser GmbH & Co. KG, Bismarckstr. 2 · 88161 Lindenberg/Allgäu
Allgemeine Verkaufs- und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen

Für unsere Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen unserer Vertragspartner uns gegenüber zeitlich zuletzt bestätigt wurden.

Durch die Erteilung des Auftrages erklärt sich der Käufer mit unseren Geschäftsbedingungen für die gesamte, auch zukünftige Geschäftsverbindung einverstanden. Mündliche Zusagen unserer Vertreter und Angestellten, sowie sonstige Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

Erfüllungsort ist der Sitz von Mayser. Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Werk. Die Versandkosten trägt der Käufer. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn innerhalb 14 Tagen von der Fabrik nicht Gegenteiliges erklärt wird. Die Ware wird unversichert versendet. Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen. Wir behalten uns eine Preisänderung vor, wenn sich Rohstoffpreise, Löhne, Steuern usw. bis zur Ausführung des Vertrages wesentlich ändern.

Zahlungsbedingungen

Zahlung innerhalb 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4 % Skonto.
Zahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2,25 % Skonto.
Zahlung innerhalb 60 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten verwendet. Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum von Mayser. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Mayser in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für Mayser, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht Mayser gehörenden Sachen erwirbt Mayser Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Mayser und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt Mayser das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.
- Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an Mayser ab.
Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat Mayser hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Mayser ab und leitet seinen Verkäufererlös anteilig zum Wert der Rechte von Mayser an der Ware an Mayser weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.
Mayser nimmt diese Abtretung an.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird Mayser hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er Mayser auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen.
- Übersteigt der Wert der für Mayser bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist Mayser auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist Mayser unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- Nimmt Mayser in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Mayser dies ausdrücklich erklärt. Mayser kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für Mayser unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Mayser in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Mayser nimmt die Abtretung an.
- Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die Mayser im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten Mayser darüber zu informieren.

Gerichtsstand

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist Lindau (Bodensee) ausschließlicher Gerichtsstand. Im übrigen gelten die Einheitsbedingungen der Bekleidungsindustrie, in der jeweils aktuellen Fassung, unter Berücksichtigung der Sonderbedingungen der weiterverarbeitenden Hutindustrie.

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.